

Pflüger

Spezialreport: BRAO-Reform

Stand: März 2021

www.deubner-recht.de
Ein kostenloser Service
des Deubner Verlags

Spezialreport

Die große BRAO-Reform

**Gesetzentwurf zur Neuregelung des
Berufsrechts der anwaltlichen und
steuerberatenden Berufsausübungs-
gesellschaften sowie zur Änderung
weiterer Vorschriften im Bereich der
rechtsberatenden Berufe**

Stand: März 2021

Diana Pflüger

Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Düsseldorf

Impressum

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Deubner Verlag Beteiligungs GmbH

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRB 37127

Geschäftsführer: Ralf Wagner, Kurt Skupin

Deubner GmbH & Co. KG

Oststraße 11, D-50996 Köln

Fon +49 221 937018-0

Fax +49 221 937018-90

kundenservice@deubner-verlag.de

www.deubner-recht.de

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. Änderung im Gesellschaftsrecht	5
1. Gesellschaftliche Organisationsfreiheit und Erweiterung der Möglichkeiten für die interprofessionelle Zusammenarbeit	6
a) Gesellschaftliche Organisationsfreiheit.....	7
b) Mehrstufige Gesellschaften.....	8
c) Verzicht auf Mehrheitserfordernisse	9
d) Ausweitung der Möglichkeiten der interprofessionelle Zusammenarbeit	10
e) Ausländische Berufsausübungsgesellschaften.....	14
2. Rechte und Pflichten der Berufsausübungsgesellschaft.....	15
a) Berufshaftpflicht	16
b) Zulassungspflicht	17
c) beA für Berufsausübungsgesellschaften	18
III. Weitere Änderungen.....	19
Bürogemeinschaft.....	19
Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen	22
Öffentlichkeit der berufsgerichtlichen Verfahren	24
Stimmverteilung Hauptversammlung der BRAK	25
IV. Inkrafttreten und Ausblick	26

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 20. Januar 2021 den **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**¹ beschlossen.

Mit der Neuregelung soll der langjährigen Forderung nach einer umfassenden Reform der Berufsausübung nachgekommen werden, nachdem die sog. kleine BRAO-Reform² im Jahr 2017 hinter den Erwartungen der Anwaltschaft zurückgeblieben ist.

Die wesentlichen Ziele der Neufassung wurden bereits in einem Eckpunktetpapier durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahr 2019³ definiert.

Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende **Neuregelung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts** und insbesondere die Ausweitung der Möglichkeiten der **interprofessionellen Zusammenarbeit** in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), sowie in den parallelen Regelungen für Patentanwälte⁴ und Steuerberater in der Patentanwaltsordnung (PAO) und im Steuerberatungsgesetz (StBerG) vor.

Ein wesentliches Ziel der Reform ist die Schaffung eines **kohärenten Gesellschaftsrechts für die anwaltlichen und steuerberatenden Berufe**.

¹ BR-Drucks. 55/21 v. 22.01.2021.

² Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.05.2017 (BGBl. I S. 1121).

³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft“ (Stand 27.08.2019).

⁴ Die bei Personenbezeichnungen verwendete männliche Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die personenbezogenen Begriffe schließen alle Geschlechter gleichberechtigt ein und enthalten keine inhaltliche Wertung.

Zudem soll das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, zukünftig umfassend in der BRAO und der PAO unmittelbar geregelt werden.

Außerdem werden Änderungen in den Bereichen vorgenommen, in denen die Berufsordnungen an die rechtlichen oder tatsächlichen Entwicklungen angepasst werden müssen. Dies betrifft insbesondere die **Stimmverteilung in der Hauptversammlung** und die **Öffentlichkeit der berufsgerichtlichen Hauptverhandlung**.⁵

Im Folgenden soll ein Überblick über die im Regierungsentwurf vorgesehenen wesentlichen Änderungen – auch vor dem Hintergrund der maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – gegeben werden.

II. Änderung im Gesellschaftsrecht

Eine wesentliche Änderung sieht der Regierungsentwurf im Hinblick auf die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern im Rahmen von Berufsausübungsgesellschaften vor.

Bei der „Berufsausübungsgesellschaft“ handelt es sich nicht um eine eigenständige (neue) Gesellschaftsform sondern um den Überbegriff für den beruflichen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern untereinander oder mit Angehörigen anderer Berufsgruppen in einer Gesellschaft.

Die Berufsausübung von Rechtsanwälten, Patentanwälten sowie Steuerberatern in einer Berufsausübungsgesellschaft gewinnt in der Praxis zuneh-

⁵ BR-Drucks. 55/21, S. 148 f.

mend an Bedeutung, ohne dass dies im Berufsrecht bislang hinreichend Berücksichtigung gefunden hat.

Die Berufsausübungsgesellschaft soll nunmehr als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt werden und selbst Trägerin von Berufspflichten sein können.

1. Gesellschaftliche Organisationsfreiheit und Erweiterung der Möglichkeiten für die interprofessionelle Zusammenarbeit

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des anwaltlichen Gesellschaftsrechts bestand auf Grund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014 und 12. Januar 2016 (1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12 und 1 BvL 6/13), in denen die Regelungen zu dem zulässigen Gesellschafterkreis und den Mehrheitserfordernissen in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwälten teilweise für verfassungswidrig erklärt wurden.

Der Regierungsentwurf geht darüber hinaus und sieht eine umfassende Reformierung des Gesellschaftsrechts für Rechtsanwälte sowie für Patentanwälte und Steuerberater vor. Ein wesentliches Ziel ist es, der Anwaltschaft und den Steuerberatern eine gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit insgesamt zu erleichtern.

a) Gesellschaftliche Organisationsfreiheit

Derzeit können nach § 59c BRAO Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden. Auch die Rechtsanwalts-AG, die vom Gesetzgeber bislang nicht berücksichtigt wurde, stellt nach der Rechtsprechung⁶ inzwischen eine zulässige Gesellschaftsform dar.

Nach § 59b BRAO-E sollen der Rechtsanwaltschaft künftig alle Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäischen Gesellschaften und Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums zulässig sind, als mögliche Rechtsform für ihre Berufsausübungsgesellschaft offenstehen.

Für die Berufsausübung in einer Personenhandelsgesellschaft ist jedoch zunächst die im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz – MoPeG)⁷ vorgesehene Änderung des Handelsgesetzbuchs erforderlich. Nach der Gesetzesbegründung zum MoPeG-E sollen die Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften grundsätzlich auch zur gemeinsamen Ausübung Freier Berufe durch die Gesellschafter zugänglich gemacht werden.⁸ Nach derzeitigem Recht ist Rechtsanwältin die Berufsausübung in einer Personenhandelsgesellschaft (noch) nicht gestattet, da diese den Betrieb eines Handelsgewerbes voraussetzt.

Die Berufsausübungsgesellschaft selbst soll postulationsfähig und befugt sein, Rechtsdienstleistungen zu erbringen und als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt zu werden. Anknüpfungspunkt

⁶ BGH, Beschl. v. 10.01.2005 – AnwZ (B) 27/03, BGHZ 161, 376-389, juris.

⁷ BR-Drucks. 59/21 v. 22.01.2021.

⁸ BR-Drucks. 59/21, S. 123 f.

der berufsrechtlichen Regulierungen soll künftig nicht mehr ausschließlich der einzelne Berufsträger, sondern auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst sein.

Die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ soll lediglich noch ein wählbarer Zusatz für die Berufsausübungsgesellschaften sein, bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind.

Im Sinne eines gesellschaftsrechtlichen Gesamtsystems sind entsprechende Regelungen zur Berufsausübungsgesellschaft ebenfalls für Patentanwälte und Steuerberater vorgesehen.

b) Mehrstufige Gesellschaften

Derzeit ist nach dem Wortlaut des § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO die Beteiligung von Gesellschaften an Rechtsanwaltsgesellschaften unzulässig.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr berufsrechtliche Neuregelungen dahingehend vor, dass künftig auch „**mehrstufige Gesellschaften**“ grundsätzlich möglich sind. Insbesondere sollen Rechtsanwälte für die gemeinschaftliche Berufsausübung auch die GmbH & Co. KG als Gesellschaftsform wählen können. Eine reine Kapitalbeteiligung ist jedoch weiterhin unzulässig.

Nach § 59i BRAO-E sollen sich nur solche Gesellschaften an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beteiligen können, die selber als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen sind und somit der Aufsicht einer Kammer unterliegen.

Eine Berufsausübungsgesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich allein aus Berufsausübungsgesellschaften oder aus Berufsausübungsgesellschaften und Angehörigen anderer Berufe, mit denen Rechtsanwälten

eine Zusammenarbeit in einer Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich gestattet ist, zusammensetzt, ist jedoch nicht zulässig. Mindestens ein Rechtsanwalt muss persönlich haftender Gesellschafter sein.⁹

Auch bleibt eine Beteiligung einer Gesellschaft an einer Partnerschaftsgesellschaft auf Grund von § 1 Abs. 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) weiterhin ausgeschlossen.

c) Verzicht auf Mehrheitserfordernisse

Bislang können zwar Angehörige der in § 59a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BRAO genannten Berufe Gesellschafter von Rechtsanwaltsgesellschaften sein, wenn sie in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sind. Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss allerdings Rechtsanwälten zustehen.

Nach der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12** – ist diese Vorschrift jedenfalls insoweit nichtig, als sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwaltsgesellschaft entgegensteht, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte Rechtsanwälten überlassen ist:

Leitsatz 1¹⁰:

„Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechts- und Patentanwälten verletzen Regelungen das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit sie zugunsten einer der beteiligten Berufsgruppen deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit (hier: § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO und § 52e Abs. 2 Satz 1 PAO) sowie deren Leitungsmacht (hier: § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO und § 52f Abs. 1 Satz 1 PAO) und Geschäftsführermehrheit (hier: § 59f Abs. 1

⁹ BR-Drucks. 55/21, S. 226.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 14.01.2014 – 1 BvR 2998/11, BVerfGE 135, 90-126, juris.

Satz 2 BRAO) vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts- oder Patentanwalts-gesellschaft ausschließen.“

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, dass diese in die Berufsfreiheit eingreifenden Vorschriften über die Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie der Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit in der Gesellschaft grundsätzlich einem legitimen Ziel dienen, soweit sie u.a. die berufliche Unabhängigkeit der Berufsträger und die berufsrechtlichen Qualifikationsanforderungen sichern sollen.

Diese Eingriffe seien jedoch dort nicht erforderlich und somit verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, wo insbesondere die anwaltliche Unabhängigkeit durch gesetzlich geregelte Berufspflichten der weiteren Beteiligten sichergestellt ist.

Mit der Reform soll künftig auf die **Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet** werden, da der hierdurch bezweckte Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und die Sicherung der Berufspflichten bereits dadurch erreicht wird, dass die Berufspflichten unmittelbar für alle Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft gelten und auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst Trägerin von Berufspflichten wird (§§ 59d, 59e BRAO-E).

d) Ausweitung der Möglichkeiten der interprofessionelle Zusammenarbeit

Die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufsgruppen ist derzeit in § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO geregelt. Hiernach ist Rechtsanwälten derzeit lediglich eine Zusammenarbeit mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüfern gestattet. Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, wodurch für die dort nicht bezeichne-

ten Berufsgruppen ein Sozietätsverbot besteht. Entsprechendes gilt nach § 59a Abs. 3 BRAO für die Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten.

Nach der damaligen Gesetzesbegründung zum § 59a BRAO sollte durch diesen eingeschränkten Kreis an Berufsgruppen sichergestellt werden, dass die mit dem Rechtsanwalt in einem Büro tätigen Angehörigen anderer Berufe in gleicher Weise wie der Rechtsanwalt der Verschwiegenheitspflicht und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen. Gewährleistet ist dies bei den genannten Berufen, die zudem der Aufsicht durch ihre eigenen Berufskammern, durch gleichfalls verpflichtete Kollegen also, unterliegen.¹¹

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit seiner **Entscheidung vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13** – das Sozietätsverbot für verfassungswidrig erklärt, soweit es Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärzten oder Apothekern untersagt:

Leitsatz¹²:

„Das Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO verletzt das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.“

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, dass das in § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO normierte Verbot in unverhältnismäßiger Weise in das Recht zur freien Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG eingreife.

Zwar verfolge der Gesetzgeber mit der Einschränkung der Sozierungsmöglichkeiten den legitimen Zweck, dass die Einschränkung der Beach-

¹¹ BT-Drucks. 12/4993, S. 34.

¹² BVerfG, Beschl. v. 12.01.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82-120, juris.

tung der wesentlichen anwaltlichen Grundpflichten aus § 43a BRAO diene. Dies sei jedoch dort zu weitgehend, als dass hierdurch auch Berufe dem Sozietätsverbot unterfallen, die in gleicher Weise wie Rechtsanwälte Rechte und Pflichten haben und der Aufsicht ihrer eigenen Berufskammern unterliegen.

Der Regierungsentwurf geht nunmehr über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus und sieht mit § 59c BRAO-E eine **umfassende Neuregelung der Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufe** vor.

Hiernach soll künftig eine gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten – neben den bereits jetzt nach § 59a BRAO sozifizierungsfähigen Berufen – mit **allen Personen** möglich sein, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen **Freien Beruf nach § 1 Abs. 2 PartGG** ausüben.

Die Erweiterung auf (alle) Freien Berufe soll nur insoweit gelten, als der ausgeübte Freie Beruf mit dem Beruf des Rechtsanwalts und insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege vereinbar ist.

Eine entsprechende Ausweitung der Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit ist für Patentanwälte und Steuerberater vorgesehen.

Diese erhebliche Erweiterung auf alle Freien Berufe wird sowohl seitens der Anwaltschaft als auch der Steuerberater abgelehnt:

Mit ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer¹³ dafür aus, dass der Kreis der sozifizierungsfähigen Berufe unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze nur auf solche Berufe ausgedehnt werden soll, die ähnliche

¹³ BRAK-Stellungnahme Nr. 11/2021 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, S. 5 f.

Berufspflichten und eine vergleichbare Berufsaufsicht wie Rechtsanwälte haben. Mit ihrer Stellungnahme schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer daher eine Änderung des Regierungsentwurfs dahingehend vor, dass die Sozierungsfähigkeit ausdrücklich nur auf die Berufe erstreckt wird, die im Hinblick auf eine interprofessionelle Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten als grundsätzlich vereinbar angesehen wird. Darüber hinaus sollen die Sozierungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte nur auf die Berufsgruppen der Freien Berufe ausgeweitet werden, die unter der Berufsaufsicht einer Berufskammer stehen, einer strengen Pflicht zur Verschwiegenheit unterfallen und zugleich ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Dieser nachvollziehbaren Kritik schließt sich die Bundessteuerberaterkammer an und fordert in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf¹⁴ ebenfalls, den Kreis der zulässigen Gesellschafter auf die Angehörigen der verkammerten Freien Berufe zu beschränken und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine so weitgehende Öffnung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s.o.) nicht erforderlich sei.

Auch sofern der Gesetzentwurf die Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten als zentrales Anliegen benennt, dürfte die tatsächliche Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten, insbesondere durch Personen, die in ihrem eigentlichen Beruf keinen Verpflichtungen in vergleichbarem Umfang unterliegen (z.B. Verschwiegenheitspflicht), dem Selbstverständnis manchen Freiberuflers entgegenlaufen und praktisch schwer umsetzbar sein.

Zudem steht durch die vorgesehene Verweisung in § 1 Abs. 2 PartGG zu befürchten, dass im Falle einer Weiterentwicklung und Ausweitung der Freien Berufe im PartGG keine Regulierungsmöglichkeiten im Berufsrecht

¹⁴ Stellungnahme 008/2021 v. 25.02.2021.

bestehen, um die Stellung des Berufs des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege hinreichend schützen zu können.

e) **Ausländische Berufsausübungsgesellschaften**

Derzeit regelt § 206 BRAO die Stellung von ausländischen natürlichen Personen, die einen Beruf ausüben, der mit dem Rechtsanwaltsberuf vergleichbar ist. Hiernach ist ein Angehöriger eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation (WTO), der einen Beruf ausübt, der mit dem Rechtsanwaltsberuf vergleichbar ist, berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates **zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts** in Deutschland niederzulassen, wenn er in die zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.

Dies gilt für Angehörige aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der WTO sind, entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnis zur Rechtsbesorgung **auf das Recht des Herkunftsstaates** beschränkt ist, wenn die **Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist**.

Der Regierungsentwurf sieht nunmehr erstmals Regelungen für die **Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Inland durch ausländische Berufsgesellschaften** mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, sog. Auslandsgesellschaften, vor.

Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem WTO-Mitgliedstaat hat, soll künftig unter den Voraussetzungen von § 207a Abs. 1 BRAO-E über den Verweis in

§ 207a Abs. 4 BRAO-E auf die §§ 59k, 59l BRAO-E auch Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG erbringen können und zur Vertretung vor Gerichten und Behörden nach § 59l BRAO-E befugt sein, wenn ihr mindestens ein Rechtsanwalt als Gesellschafter angehört und die Leistung selbst durch einen Rechtsanwalt erbracht wird.

Diese weitgehende Öffnung des inländischen Rechtsdienstleistungsmarkts für ausländische Berufsausübungsgesellschaften wird von Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer kritisiert.

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt hierzu in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf¹⁵ aus:

„Allgemein ist zu fordern, dass die ausländische Berufsausübungsgesellschaft in ihrer Binnenstruktur demokratischen Grundsätzen entsprechen muss und einem vergleichbaren Berufsrecht zur Sicherstellung der anwaltlichen Kernwerte unterliegt, wie das für inländische und europäische Berufsausübungsgesellschaften gewährleistet ist. (...) Geht es bei § 206 BRAO lediglich um die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Herkunftsland und um Völkerrecht, soll mit § 207a BRAO gerade eine Befugnis zur Beratung und Vertretung im deutschen Recht geschaffen werden, so dass deutlich höhere Anforderungen an die Einhaltung des Berufsrechts durch ausländische Berufsausübungsgesellschaften zu stellen sind. Die Voraussetzungen nach § 207a Abs. 1 und 2 BRAO-E reichen dafür nicht aus, da sich unter den WTO-Mitgliedstaaten auch solche befinden, die unserem Verständnis von einem demokratischen Rechtsstaat nicht entsprechen und folglich keine Gewähr für eine Vergleichbarkeit mit der am deutschen Grundgesetz orientierten deutschen Anwaltschaft bieten können.“

2. Rechte und Pflichten der Berufsausübungsgesellschaft

Künftig soll neben der einzelnen Berufsträgerin und dem einzelnen Berufsträger auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst **Anknüpfungspunkt für berufsrechtliche Regelungen** sein.

¹⁵ BRAK-Stellungnahme Nr. 11/2021, S. 7.

Nach § 59m BRAO sind derzeit lediglich für die nach der BRAO zulässige Rechtsanwaltsgesellschaft Berufspflichtigen vorgesehen, jedoch ohne die Möglichkeit einer Ahndung von Berufspflichtverletzungen.

Nachdem den Rechtsanwälten im Zuge der Reform eine weitgehende Organisationsfreiheit eingeräumt werden soll, sind ebenfalls umfassende Regelungen zu den Berufspflichtigen der Berufsausübungsgesellschaft in § 59e BRAO-E vorgesehen. Dieser Regelung kommt auch insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe auf alle Freien Berufe eine erhebliche Bedeutung zu.

Zwar haben auch die berufsfremden Gesellschafter die anwaltlichen Berufspflichten nach § 59d Abs. 1 BRAO-E zu beachten. Jedoch ist mit der Pflicht zu Beachtung – mit Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht und des Tätigkeitsverbots bei Interessenkonflikten nach § 59d Abs. 2 und 3 BRAO-E – keine unmittelbare Geltung sämtlicher Berufspflichten verbunden.¹⁶

Der Gesetzentwurf sieht zudem umfassende Regelungen zu der berufsrechtlichen Ahndung von Berufspflichtverletzungen durch die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft vor.

Entsprechende Regelungen sind ebenfalls für Berufsausübungsgesellschaften mit Patentanwälten und Steuerberatern vorgesehen.

a) Berufshaftpflicht

Da künftig die Berufsausübungsgesellschaft selbst – und nicht die einzelnen Berufsträger – Partner des Mandatsvertrags sein kann, sieht der Regierungsentwurf in § 59n BRAO-E eine Verpflichtung zum Abschluss und die Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung für die Berufsausübungsgesellschaft selbst vor.

¹⁶ BR-Drucks. 55/21, S. 218.

Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 59o Abs. 1 BRAO-E 2.500.000 € lediglich für kleine Berufsausübungsgesellschaften, in denen nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Abs. 1 BRAO-E tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 1.000.000 €.

b) Zulassungspflicht

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass **grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften** zulassungspflichtig sind und Mitglieder der zuständigen Rechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer bzw. der Steuerberaterkammern werden.

Dies ist erforderlich, da eine Aufsicht durch die Kammern und die Verhängung berufsgerichtlicher Maßnahmen eine Zulassung voraussetzen. Die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft ermöglicht den Kammern insbesondere bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei interprofessionellen Gesellschaften eine Überprüfung, ob diese die für die Einhaltung der Berufspflichten erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.¹⁷

Von der Zulassungspflicht nicht erfasst sind Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkungen, denen als Gesellschafter ausschließlich Rechtsanwälte sowie Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören.

Auch sollen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaften ohne beschränkte Berufshaftung sowie offene Handelsgesellschaften, der lediglich Mitglieder der vorgenannten Berufsgruppen angehören, nicht zulassungspflichtig sein. Von einer Zulassung kann daher nur abgesehen werden, soweit diese zur Durchsetzung der Berufspflichten nicht erforderlich ist, weil die Gesellschafter bereits unmittelbar oder auf Grund vergleichbarer Berufspflichten der Aufsicht einer Kammer unterliegen.

¹⁷ BR-Drucks. 55/21, S. 152.

Gleichwohl besteht auch für die nicht zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften die Möglichkeit einer freiwilligen Zulassung. Da nur die zugelassenen Gesellschaften in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragen werden und nur für eingetragene Mitglieder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) für die Berufsausübungsgesellschaft beantragt werden kann, dürfte es auch im eigenen Interesse der nicht zulassungspflichtigen Gesellschaft liegen, einen Antrag auf Zulassung zu stellen.

c) beA für Berufsausübungsgesellschaften

Die Einrichtung eines **besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)** richtet sich derzeit nach § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO. Hiernach richtet die Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein beA ein.

Eine Eintragung von Rechtsanwaltsgesellschaften in das Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO i.V.m. der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV) war bislang nicht vorgesehen, sodass das beA als personenbezogenes Postfach nur für den Rechtsanwalt selbst und nicht für die Rechtsanwaltsgesellschaft eingerichtet werden konnte.

Dadurch, dass die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften künftig selbst Mitglieder der Rechtsanwaltskammern werden sollen und in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern aufgenommen werden, soll nach der neuen Regelung des § 31b BRAO-E künftig ein beA auch für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften, ein **so. Gesellschaftspostfach**, eingerichtet werden können.

Das beA als personenbezogenes Postfach ist derzeit nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO als sicherer Übermittlungsweg im elektronischen Rechtsverkehr vorgesehen.

Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus einem Gesellschaftspostfach an ein Gericht soll künftig jedoch **keine Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg** im Sinne von § 130a Abs. 4 ZPO darstellen, sodass das elektronische Dokument zusätzlich mit einer elektronischen Signatur zu versehen ist. Eine entsprechende Änderung der Zivilprozessordnung sieht der Gesetzentwurf in Artikel 11 vor.

Bei einer Übermittlung elektronischer Dokumente von einem Gericht an einen Rechtsanwalt über ein beA für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO-E besteht das vorgenannte Problem nach der Begründung des Regierungsentwurfs¹⁸ hingegen nicht, da das beA eben für solche Zustellungen eröffnet wurde und dieses ebenfalls zum EGVP-Verbund gehörende beA auch sonst alle Voraussetzungen an einen sicheren Übermittlungsweg erfüllt.

III. Weitere Änderungen

Bürogemeinschaft

Derzeit bestehen für eine Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufsgruppen nach § 59a Abs. 3 BRAO die gleichen Voraussetzungen wie für die berufliche Zusammenarbeit nach § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO.

¹⁸ BR-Drucks. 55/21, S. 383.

Hiernach ist Rechtsanwälten derzeit eine Bürogemeinschaft mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüfern gestattet.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine eigenständige Regelung für die Bürogemeinschaft in § 59q BRAO-E vor.

Nach der neu eingeführten **Definition der Bürogemeinschaft** ist dies eine Verbindung von Rechtsanwälten zu einer Gesellschaft, „die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll“.

Bürogemeinschaften dienen hierbei nicht der gemeinschaftlichen Berufsausübung, sondern einer gemeinsamen Organisation des Berufs, bei der Betriebsmittel wie z.B. Räume, EDV-Anlagen und gegebenenfalls auch personelle Ressourcen geteilt werden. Im Gegensatz zur Berufsausübungsgesellschaft wird die Bürogemeinschaft nicht Vertragspartnerin des Mandatsvertrages.¹⁹

Auch soll der Personenkreis, mit dem eine Bürogemeinschaft eingegangen werden kann, künftig nicht mehr auf die Angehörigen der Berufsgruppen beschränkt werden, mit denen eine gemeinschaftliche Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach §§ 59b, 59c BRAO-E gestattet ist.

Eine **Bürogemeinschaft soll mit allen Personen eingegangen** werden können, sofern die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht unvereinbar ist und nicht geeignet ist, das Vertrauen in seine Unabhängigkeit zu gefährden.

¹⁹ BR-Drucks. 55/21, S. 236.

Die anwaltlichen Berufspflichten gelten bei beruflicher Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft für die nichtanwaltlichen Personen entsprechend. Die nichtanwaltlichen Personen unterliegen überdies selbst der Verschwiegenheitspflicht.

Diese uneingeschränkte Freigabe der Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft wird seitens der Rechtsanwaltschaft ausdrücklich abgelehnt, da dies nach dortiger Auffassung mit der Stellung des Rechtsanwalts unvereinbar sei und sein Ansehen als Organ der Rechtspflege in der Wahrnehmung des rechtsuchenden Publikums nachhaltig schädigen und das Schutzniveau gefährden würde.²⁰

Auch sofern der Gesetzentwurf die Verpflichtung aller Bürogemeinschaftsmitglieder zur Beachtung der Berufspflichten vorsieht, ist gegen die Regelung – ebenso wie zu der beabsichtigten Erweiterung der Sozierungsmöglichkeiten – einzuwenden, dass die tatsächliche Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten, insbesondere durch Personen, die in ihrem eigentlichen Beruf keinen Verpflichtungen in vergleichbarem Umfang unterliegen, praktisch schwer umsetzbar sein und dem Selbstverständnis manchen Berufs entgegenlaufen dürfte.

Auch ist eine Bürogemeinschaft – im Gegensatz zu einer Büroausübungsgesellschaft – kein Mitglied der Kammer und somit ohnehin einer Einflussnahme und Berufsaufsicht entzogen.

Vor diesem Hintergrund sollte auch eine Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten nur mit Angehörigen der Berufsgruppen eingegangen werden dürfen, mit denen auch eine gemeinschaftliche Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach §§ 59b, 59c BRAO-E gestattet ist, d.h. auch nur Angehörigen von Berufsgruppen, die unter der Berufsaufsicht

²⁰ BRAK-Stellungnahme 11/2021, S. 9.

einer Berufskammer stehen, einer strengen Pflicht zur Verschwiegenheit unterfallen und zugleich ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

Ein weiterer wesentlicher Punkt des Gesetzentwurfes ist eine Neuregelung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen. Bisher wurde dieses Verbot nach § 43a Abs. 4 BRAO bzw. § 39a Abs. 3 PAO alleine durch die Satzungsregelungen näher ausgestaltet.

Das Verbot nach § 3 Abs. 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) erfasst derzeit den einzelnen Rechtsanwalt sowie alle Rechtsanwälte, die mit dem auf Grund widerstreitender Interessen ausgeschlossenen Rechtsanwalt in „derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbunden sind“.

Künftig sollen die Grundsätze der **Interessenkollision unmittelbar im Gesetz geregelt** werden, insbesondere um hiermit eine unmittelbare Anwendung auch für die nichtanwaltlichen Gesellschafter zu erreichen.

Zudem soll das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auf die Fälle erweitert werden, in denen ein Rechtsanwalt bzw. ein Patentanwalt aus einem vorherigen Mandat vertrauliche Informationen erlangt hat, die für das neue Mandat von Bedeutung sind und entgegen der Interessen des früheren Mandanten genutzt werden können.

Nach geltendem Recht verbietet es in solchen Fällen zwar die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, vertrauliches Wissen dem (neuen) Mandanten zu offenbaren. Ein ausdrückliches Tätigkeitsverbot ist bislang jedoch nicht vorgesehen.²¹

²¹ BR-Drucks. 55/21, S. 190 m.w.N.

Die neue Regelung des § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO-E umfasst daher neben der bisherigen Regelung aus § 3 Abs. 1 BORA, wonach es dem Rechtsanwalt verboten ist, in derselben Rechtssache widerstreitende Interessen zu vertreten oder beratend tätig zu werden, ein Tätigkeitsverbot auch in den Fällen, in denen der Rechtsanwalt „in Ausübung seines Berufs bedeutsame vertrauliche Informationen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erlangt hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorherigen Mandats stehen würde.“

Nach der Gesetzesbegründung schütze die neue Regelung nicht jegliche Information oder bloßes Branchenwissen, sondern vertrauliche Informationen, die der Rechtsanwalt im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erhalten habe. Bei diesen Informationen dürften die Mandanten darauf vertrauen, dass der Rechtsanwalt diese nicht gegen sie verwende.²²

Dieses **neue „Tätigkeitsverbot bei Erlangung sensiblen Wissens“** knüpft daher an die bloße Möglichkeit eines Interessenskonflikts an, was in der Rechtsanwaltschaft erheblichen Bedenken begegnet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt hierzu in ihrer Stellungnahme²³ aus:

„Das neue Tätigkeitsverbot greift unabhängig von einer konkreten Gefährdungslage in Bezug auf die Mandanteninteressen ein. Es knüpft an eine abstrakte Gefährdungslage an, namentlich an die abstrakte Möglichkeit, dass eine bestimmte dem Rechtsanwalt bekannt gewordene Information im (hypothetischen) Fall ihrer Verwendung in einem anderen Mandat im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stehen würde. Dem Rechtsanwalt soll nach dem neuen Recht eine

²² BR-Drucks. 55/21, S. 191.

²³ BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2021 zum vorgesehenen neuen anwaltlichen Tätigkeitsverbot bei „Erlangung sensiblen Wissens“ (§ 43a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BRAO-E), S. 4 f.

Tätigkeit in der (neuen) Rechtssache also verboten sein, obgleich vollkommen ungewiss ist, ob die betreffende Information jemals tatsächlich verwendet werden wird, und ebenso ungewiss ist, ob die spätere Interessenwahrnehmung im Rahmen des Mandates sich zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer konkreten Gefahr für die Mandanteninteressen des früheren Mandats entwickelt wird.“

Die Tätigkeitsverbote erstrecken sich sowohl auf die Berufsausübungsgesellschaft selbst als auch die Gesellschafter, mit denen der Betroffene den Beruf gemeinschaftlich ausübt; nicht erfasst sind hingegen die Mitglieder einer Bürogemeinschaft.

In der Neuregelung des § 45 BRAO-E wird die nichtanwältliche Vorbefassung künftig auch ausdrücklich für den **Rechtsreferendar** geregelt, der im Rahmen des Vorbereitungsdienstes bei einem Richter, Staatsanwalt, Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder Notar tätig war.

Im Falle einer **nichtanwältlichen Vorbefassung im Vorbereitungsdienst** und einer späteren Tätigkeit des Rechtsreferendars in einer Berufsausübungsgesellschaft ist eine Erstreckung auf diese nicht vorgesehen.

Öffentlichkeit der berufsgerichtlichen Verfahren

Die Vorschriften des § 135 BRAO, des § 120 PAO, des § 122 StBerG und des § 99 WPO, nach denen die Hauptverhandlung vor den jeweiligen Berufsgerichten derzeit nicht öffentlich ist, sollen aufgehoben werden.

Diese Vorschrift steht nach der Gesetzesbegründung²⁴ im Gegensatz zu dem Grundsatz, dass in der Bundesrepublik Deutschland Gerichtsverfahren insbesondere zur Wahrung der Transparenz grundsätzlich öffentlich sind. Besondere Gründe, die Ausnahmen für die Verhandlungen vor den

²⁴ BR-Drucks. 55/21, S. 156.

Berufsgerichten rechtfertigen könnten, seien nicht (mehr) gegeben, zumal auch bei den vergleichbaren Berufen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren nach der BRAO, der PAO und dem StBerG die gerichtlichen Verfahren inzwischen öffentlich sind.

Der Schutz sensibler Inhalte in den berufsgerichtlichen Verfahren könne – wie in allen anderen Verfahren – über die §§ 171b und 172 GVG erfolgen, nach denen die Öffentlichkeit vom Gericht für bestimmte Teile der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden kann.

Stimmverteilung Hauptversammlung der BRAK

Nach derzeitiger Regelung des § 190 BRAO hat **jede der 28 Rechtsanwaltskammern** unabhängig von ihrer Größe **eine Stimme**.

Bei der Einführung der Vorschrift wurde davon ausgegangen, dass eine Stimmgleichheit erforderlich sei, da die Rechtsanwaltskammern als Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer eigenen Mitglieder gleich behandelt werden müssen.

Gegen diese Stimmenverteilung wurden auch in der Vergangenheit bereits verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.²⁵

Die Gesetzesbegründung stellt diese gleiche Stimmverteilung unter Hinweis auf die erheblichen Größenunterschiede der Rechtsanwaltskammern zwischen 40 und 22.269 Mitgliedern unter demokratischen Gesichtspunkten in Frage und sieht im Rahmen der Reform eine neue Stimmverteilung bzw. eine neue **Gewichtung der Stimmen gemessen an der Mitgliederzahl** vor.

So soll z.B. die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis zu 1.000 Mitgliedern künftig einfach, die Stimme einer Rechtsanwaltskammer mit bis

²⁵ Henssler/Prütting/Hartung, BRAO, 5. Auflage, § 190 Rdnr. 2 ff.

zu 9.000 Mitgliedern fünffach zählen. Maßgeblich sollen die jeweils zum 1. Januar des Jahres ermittelten Mitgliederzahlen sein.

IV. Inkrafttreten und Ausblick

In seiner Sitzung am 5. März 2021 hat der Bundesrat im 1. Durchgang die Empfehlungen seines Rechtsausschusses²⁶ aufgegriffen, der auf der Linie der Bundesrechtsanwaltskammer empfohlen hat, eine Ausweitung der Sozietätsfähigkeit nur auf die Angehörigen der (Freien) Berufe vorzunehmen, die sich aus dortiger Sicht in der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten bewährt haben oder im Übrigen der Berufsaufsicht einer (eigenen) Kammer unterliegen.

Zudem sollen alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet sein, ein beA als Gesellschaftspostfach einzurichten. Auch soll das Gesellschaftspostfach als sicherer Übermittlungsweg i.S.v. § 130a ZPO gelten.

Die neue Stimmgewichtung in der Hauptversammlung soll gestrichen werden und stattdessen an dem bisherigen Abstimmungsprinzip – eine Stimme für jede Rechtsanwaltskammer – festgehalten werden.

Zu dem mit dem Gesetzentwurf hinsichtlich der beabsichtigten Öffnung der Personenhandelsgesellschaften u.a. für Rechtsanwälte verbundenen Gesetzentwurf zum **Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG)** hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 5. März 2021 ebenfalls Stellung genommen:²⁷

²⁶ BR-Drucks. 55/1/21.

²⁷ BR-Drucks. 59/21(B).

Zu der in § 107 Abs. 1 S. 2 HGB-E vorgesehenen Regelung²⁸ bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Rangverhältnis zwischen Handelsregistereintragung und berufsrechtlicher Zulassung geregelt werden soll. Nach der Begründung sei unklar, wie sich das Rangverhältnis zwischen Handelsregistereintragung einerseits und berufsrechtlicher Zulassung andererseits gestaltet. Nach der Einzelbegründung diene der berufsrechtliche Vorbehalt dazu, dass damit „auch die Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen den für die Berufsaufsicht zuständigen Stellen vorbehalten bleiben“ und „nicht im Einzelnen von den für die Führung der Handelsregister zuständigen Gerichten geleistet zu werden“ braucht. Dem könnte zu entnehmen sein, dass die Eintragung im Handelsregister dem berufsrechtlichen Zulassungsverfahren – etwa bei den Rechtsanwaltskammern – zeitlich nachgelagert ist. Da auch der vorliegende Gesetzentwurf hierzu keine Regelung enthalte, bedürfe es einer Klärung.²⁹

Der vorliegende Regierungsentwurf sieht ein **Inkrafttreten** des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe **zum ersten Tag des 13. Kalendermonats nach Verkündung** vor. Diese Vorlaufzeit sei sowohl für die Rechtsanwaltskammern als auch die Berufsausübungsgesellschaften erforderlich, um insbesondere die Aufnahme der Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse der Kammern vorzubereiten

Das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG), durch das Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberater ermöglicht werden soll, ihren Beruf künftig auch in einer Personenhandelsgesellschaft

²⁸ „Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.“

²⁹ BR-Drucks. 59/21(B), S. 8.

auszuüben, soll hingegen an einem festen Zeitpunkt, dem 01.01.2023 bzw. nach Auffassung des Bundesrats³⁰ am 01.01.2026, in Kraft treten. Durch die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens werden die berufsrechtlichen Regelungen und die Regelungen im Gesellschaftsrecht für den dazwischenliegenden Zeitraum auseinanderlaufen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die von Seiten der Anwaltschaft bereits seit langem erwartete große BRAO-Reform kommt. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Bundesregierung mit ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrats, die in großen Teilen die Kritik der Berufskammern aufgreift, reagiert, welche Entwicklung das Reformvorhaben im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch nimmt und in welchem Umfang die Reform letzten Endes tatsächlich in Kraft treten wird.

³⁰ BR-Drucks. 59/21(B), S. 10.

